

# **Satzung**

## **zur Festsetzung geschützter Landschaftsteile – Schutz des Baumbestandes und der Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Bautzen**

### **Gehölzschutzsatzung**

vom 25. November 2010  
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 20 Nr. 22  
vom 24. November 2010)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. in SächsGVBl. 2003 S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 22, 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBl. 2007, 321), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.09.2010 (SächsGVBl. 2010 S. 270), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung vom 24.11.2010 folgende Gehölzschutzsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

- (1) Im Gebiet der Stadt Bautzen werden Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
  2. Ersatzpflanzungen nach § 10 der Satzung.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
  1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;

2. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken
  3. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung
  4. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26 SächsNatSchG
  5. Straßenbäume soweit eine Beseitigung zur Herstellung der Verkehrssicherheit oder einer Straßenerweiterung erforderlich wird (gemäß § 4 BNatSchG)
  6. Bebauungsplangebiete.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 8, 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern;
2. die innerörtliche Durchgrünung zu erreichen und zu gewährleisten;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen;
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen;
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen;
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren.

## **§ 3**

### **Verbote**

(1) Verboten sind die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaues führen können. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Gehölze, die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch Befahren oder Reparieren mit Kraftfahrzeugen sowie durch Ablagern von Stoffen zu verfestigen;
2. unterhalb des Kronenbereiches Aufgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen vorzunehmen;
3. im Wurzelbereich Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe zu lagern, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
5. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes oder die Standfestigkeit nachhaltig beeinträchtigt wird;
6. an Bäumen Werbemittel, Schilder und Informationsmaterial anzubringen.

## **§ 4**

### **Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze im Sinne dieser Satzung, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen.

Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an elektrischen Freileitungen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:
  - die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder
  - durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung abgewendet werden kann.
- (2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn
  1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern,
  2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,

3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
  5. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
- (3) Eine Ausnahme kann erlaubt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.

## **§ 6**

### **Pflegegrundsatz**

Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Die Stadt kann auf Antrag gemäß § 53 SächsNatSchG Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen, insbesondere wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

## **§ 8**

### **Verfahren**

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Weiterhin sind in dem Antrag Art, Höhe und Stammumfang der Gehölze unter Beifügen eines Lageplanes zu beschreiben. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Ein Bauvorbescheid oder eine erteilte Baugenehmigung ersetzen nicht den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3.

(2) Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 10, versehen werden. Die Ausnahmen oder Befreiungen verlieren nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Erteilung ihre Gül-

tigkeit, wenn von der Ausnahme oder Befreiung kein Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Die Stadt entscheidet innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

(4) Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

## **§ 9**

### **Gefahrenabwehr**

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Befreiung zulässig. Maßnahmen zur Störungs- und Havariebeseitigung an unterirdischen Versorgungsanlagen, die unter die Verbote gemäß § 3 Abs. 2 fallen, sind zum Zwecke der Gefahrenabwehr zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind von demjenigen, der die Gefahr abgewehrt hat, der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Ersatzpflanzungen**

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Für gefälltte, gerodete oder sonst wie zerstörte Bäume ist nach Anlage 1 Ersatz zu leisten. Dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

(3) Sind Ersatzpflanzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich an den Kosten, die durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entstehen. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Pflanzung von Bäumen im Stadtgebiet einzusetzen.

(4) Wächst das Gehölz nicht innerhalb von zwei Jahren an, kann eine Wiederholung der Ersatzpflanzung gefordert werden.

(5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß, kann nach vorheriger Androhung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt;
3. den Nebenbestimmungen einer gemäß § 8 Abs. 2 erlassenen Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Vorschriften des § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Einhaltung der Nebenbestimmungen gemäß § 10.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 26. Juli 2006 außer Kraft.

# Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung der Stadt Bautzen

Maßnahmen/ Art des Eingriffes	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung/Zerstörung in cm		
	Umfang	101-150	151-220
	Anzahl der Pflanzen in Stück (Pflanzklasse A–C)		
Bauvorhaben sonstige Gründe	1xA	1xB	1xC
ohne Genehmigung	3xA	3xB	3xC

Pflanzklasse und zu verwendende Pflanzgrößen für Baumpflanzungen  
(Stammumfang = STU)

A	Hochstamm STU 16–18 cm
B	Hochstamm STU 18–20 cm
C	Hochstamm STU 20–25 cm